

Satzung des Fürstenwalder Kulturvereins e.V.

- § 1 Der Verein führt den Namen: "Fürstenwalder Kulturverein e.V.". Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Fürstenwalde/Spree. Er ist ein gemeinnütziger Verein.
- § 2 Der Fürstenwalder Kulturverein e.V. mit Sitz in Fürstenwalde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts: "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist eine demokratische, parteiunabhängige Förderung des Verständnisses und der Ausübung von Kunst und Kultur in der Region Fürstenwalde. Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
1. musikalische Projekte (Konzerte, Festivals)
 2. Unterstützung soziokultureller Arbeit
 3. Ausstellungen von Werken bildender Kunst aller Genres
 4. Denkmalpflege und Landschaftsschutz
 5. Vorträge, Workshops
- § 3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins bestehen aus:
1. Mitgliedsbeiträgen
 2. Spenden
 3. Zuwendungen von Körperschaften öffentlichen Rechts
 4. Einnahmen aus Veranstaltungen
- § 4 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, unabhängig vom Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit. Natürliche und juristische Person mit verfassungsfeindlichem Hintergrund sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Jugendliche können ab dem 14. Lebensjahr beitreten. Sie benötigen eine schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten. Die Mitgliedschaft wird nach der Zustimmung des Vorstandes durch die Zahlung eines Jahresbeitrages erworben. Er wird fällig am 1. des der Annahme folgenden Monats, anteilig auf das Jahr berechnet. Ehrenmitgliedschaften sind möglich, sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der freiwillige Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich dem Vorstand zu erklären. Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt. Er wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültigen anwesenden Stimmen beschlossen und ist sofort wirksam. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Eventuelle Rückstände aller Art jedoch erlöschen nicht.
- § 5 Die Höhe der Beiträge ist durch eine Beitragsordnung geregelt. Sie wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültigen anwesenden Stimmen beschlossen oder geändert. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Eine solche Beschlussfassung ist in der Einladung als Tagesordnungspunkt anzugeben. Die Mitglieder sind zur rechtzeitigen Entrichtung der Beiträge auf der Grundlage der geltenden Beitragsordnung verpflichtet.
- § 6 Die Organe des Vereins sind:
1. Die Mitgliederversammlung,
 2. Der Vorstand
- § 7 Alle Ämter im Vorstand werden ehrenamtlich versehen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwandschädigungen können im Rahmen des gesetzlich gültigen Ehrenamtspauschbetrages auch an Mitglieder des Vorstandes erstattet werden.

- § 8 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Auf Antrag kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen vom Vorstand einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.
Über die Mitgliederversammlung ist von einem Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter gegenzuzeichnen ist.
Die Mitgliederversammlung beschließt über:
1. die Wahl und Abberufung des Vorstandes
 2. die Änderung der Satzung
 3. die Beitragsordnung
 4. Anträge der Vorstands- oder einzelner Vereinsmitglieder
 5. Vorschläge zur Ehrenmitgliedschaft
 6. Entlastung des Vorstandes
 7. die Auflösung des Vereins
- § 9 Der Vorstand besteht aus:
1. dem/der Vorsitzenden
 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem/der Schatzmeister(in)
 4. weiteren Vorstandsmitgliedern
- § 10 Der Vorstand wird für 4 Jahre gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, in der Regel vier Mal im Jahr statt.
Hierzu wird fernmündlich oder per E-Mail kurzfristig eingeladen.
Für Beschlüsse des Vorstandes reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen. Enthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Der Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich.
Der Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein außergerichtlich.
Sie können andere Vorstandsmitglieder mit der Vertretung des Vereins beauftragen. Der/die Schatzmeister/in besorgt die Kassenführung und Rechnungslegung. Er/sie führt im Auftrage des Vorstandes die kassenmäßigen Geschäfte und ist ihm rechenschaftspflichtig.
Über die Beratung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
- § 11 Der Vorstand ist zuständig für:
1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse
 2. Programmgestaltung
 3. Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens
 5. Förderliche Kontakte nach außen
- § 12 Rechnungsprüfer werden für die Dauer von vier Jahren gewählt, und zwar durch die Mitgliederversammlung. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben sie so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Wiederwahlen sind zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand angehören. Die Rechnungsprüfer haben die Einnahmen und Ausgaben des Vereins mindestens einmal jährlich auf Richtigkeit und satzungsgemäße Verwendung hin zu prüfen. Hierüber berichten sie in der Mitgliederversammlung.
- § 13 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Es müssen mindestens die Hälfte der registrierten Mitglieder anwesend sein, oder schriftlich ihre Zustimmung gegeben haben. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Fürstenwalde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige soziokulturelle Jugendarbeit zu verwenden hat.
Die Vereinsmitglieder haben über die Festlegungen dieser Satzung hinaus keinerlei Ansprüche an den Verein.